

Sonderrundschau

April 2020

Stand per 8. April 2020:
*Steuerliche Änderungen durch das
3. Covid-19-Gesetz*



Wenn auch Sie den Eindruck haben, aufgrund der fast täglichen Änderungen und Ergänzungen zu den Corona-Maßnahmen den Überblick verloren zu haben, dann sind sie nicht allein mit diesem Gefühl. Wir geben Ihnen diesmal einen Überblick zu dem am vergangenen Freitag beschlossenen 3. Covid-19-Gesetz¹.

Die für diese Woche angekündigte Verordnung zu den Garantien und Zuschüssen im Rahmen des Corona-Hilfs-Fonds (vorher Krisen-Fonds) wird sich auf die ersten Tage nach Ostern verschieben.

Steuerliche Änderungen durch das 3. Covid-19-Gesetz

Die einzelnen steuerlichen Maßnahmen im Detail:

1. Einkommensteuer

- Steuerbefreiung für Corona bedingte Zuwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen ab 1. März 2020.
- Das Pendlerpauschale steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gemäß § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.
- Zulagen und Bonuszahlungen, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden, sind bis zu € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (Achtung: Belohnungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon nicht umfasst).
- Nehmen Ärzte, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkünftegrenzen.²

¹ BGBl I/23 vom 4.4.2020

² gem § 37 Abs. 5 EStG.

2. Sonstige steuerliche Änderungen

- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, sind von den Gebühren befreit (z.B. Bürgschaften)
- Die Finanz-Organisationsreform wird von 1. Juli 2020 auf 1. Jänner 2021 verschoben
- Im Finanzstrafverfahren tritt für eine Reihe von Verfahrensfristen (Einspruchs-, Rechtsmittelfrist und Ähnliches) eine Fristunterbrechung ein, wenn die Frist bis zum 16. März 2020 noch nicht abgelaufen ist oder im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. April 2020 begonnen hat. Die Fristen beginnen ab 1. Mai 2020 neu zu laufen. Die Fristunterbrechung gilt bei Rechtsmittel im laufenden Abgabenverfahren
- Zulassung einer virtuellen Beratung und Beschlussfassung des Finanzstrafsenats bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung bis 30. September 2020